

Schokolade

Beitrag von „kleiner gruener frosch“ vom 23. Dezember 2012 13:49

Danke.

Zu deiner Frage (Folgen): Abgabe von Alkohol an Jugendliche durch Nicht-Gewerbetreibende wird IMHO in der Regel mit einer Geldstrafe bestraft. Selbst wenn dies der Fall ist, würdest du aber bei der geringen Strafhöhe nicht als "Vorbestraft im Sinne des Beamten gesetzes" gelten, so dass die Gefährung des Beamtenstatus aufgrund der Vorstrafe nicht naheliegt.

Auch wenn es sich "nur" um Pralinen handelt, ist dort in der Regel Alkohol drin (wenn auch wenig). Aussagen zur Höhe des Alkoholgehaltes kenne ich nur von Mon Cherie. Dort würde man eher platzen (wegen der Schokolade) als das man besoffen wird. (Kann allerdings sein, dass Eierlikör-Pralinen schlimmer sind.) Aufgrund der wahrscheinlich eher geringen Menge dürfte wahrscheinlich kein "Strafverfahren wegen Abgabe von Alkohol an Jugendliche" eingeleitet werden. Wäre übertrieben.

Sollten sich die Eltern beschweren, dürfte es in einer solchen Situation ein Gespräch mit dem Schulleiter und schlimmstenfalls einen entsprechenden Eintrag in die Dienstakte ("verteilt versehentlich Alkoholpralinen") geben. Dienstrechlich musst du dir wahrscheinlich keine Gedanken machen. Du bleibst weiter Lehrerin.

(Anmerkung: ich habe einen solchen Fall noch nicht erlebt und es einmal anhand des Dienstrechtes in NRW durchgespielt. Denke, dass es bei euch ähnlich ist.)

kl. gr. frosch